



# SAMTGEMEINDE LACHENDORF

Der Samtgemeindebürgermeister



Lachte-Lutter-Oker

Abs.: Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf

PIRATEN Südheide  
Patrick Versteeg  
Ringstr. 25  
29303 Lohheide

Mitgliedsgemeinden:  
Ahnsbeck, Beedenbostel  
Eldingen, Hohne, Lachendorf

**"wahrlich schön hier..."**  
Arno Schmidt

E-Mail:  
Arne.Moeller@Lachendorf.de  
Internet: [www.lachendorf.de](http://www.lachendorf.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom Ansprechpartner/in Telefon Zimmer Lachendorf,  
Herr Möller 05145-970110 104 09.08.2017

## Sondergenehmigung zur Aufstellung von Plakaten DIN A 1 zur Bundestagswahl 2017 und Landtagswahl 2017

Sehr geehrter Herr Versteeg,

auf Ihre Anfrage vom 09.08.2017 teile ich Ihnen folgendes mit:

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 24.09.2017, sowie der Landtagswahl am 15.10.2017 und der damit verbundenen Wahlwerbung, insbesondere durch Plakate, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Das Aufstellen und Anbringen von Wahlwerbung an öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lachendorf bedarf keiner besonderen Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Der RdErl des MW vom 05.05.2014 – 43-30056/3310 (Nds.MBl. Nr. 27/2014 S. 5025) – VORIS 93150 – im Einvernehmen mit dem MI – Bezug: RdErl. v. 19.02.2009 (Nds.MBl. S. 306) – VORIS 93150 „Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ regelt die grundlegenden Bestimmungen für die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen.

Die in § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) festgelegten Regelungen gelten gem. Absatz 6 Ziffer 4 nicht für Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.

Von der Samtgemeinde Lachendorf werden keine eigenen Plakattafeln aufgestellt.

Ich möchte auf nachstehende Punkte besonders aufmerksam machen.

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.

Sparkasse Celle	BIC IBAN	NOLADE21CEL DE66 2575 0001 0065 5006 05	Telefon: 05145-9700 Telefax: 05145-970111	Besucherzeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mo.+Do. von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Volksbank Südheide	BIC IBAN	GENODEF1HMN DE95 2579 1635 0812 1001 00	Steuer-Nr. 17/207/00173 Gläubiger-ID DE42ZZZ00000121530	

2. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit verzinkten Schellen oder mit Plastikbindern mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,5 m betragen.
3. Plakate oder Werbeträger dürfen nicht an Bäume inklusive evtl. vorhandener Befestigungspfähle angebracht werden.
4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
5. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben Sie die volle Haftung zu übernehmen.
6. Die unbebauten freien Strecken der öffentlichen Straßen sind von jeder Werbung freizuhalten.
7. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton außerhalb geschlossener Ortschaft verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdeten oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Möller